

FNP-Änderungsverfahren für die Ausweisung von Windvorrangzonen in Aachen

Titel: Ergänzungen zum vorbereitenden Fachbeitrag zur

Artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Potenzielle Eignung der Prüfflächen A1 – A3 vor dem Hintergrund des Kompensationskonzeptes Avantis

2. Potenzielle Eignung von Teilflächen der Prüffläche A10 auf dem Schneebergplateau

Datum: 7. Dezember 2022

Auftraggeber: Stadt Aachen

Ansprechpartner: Dr. W. Engels, K. Meiners

Projekt-Nr.: 21-06

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektleitung: Dipl.-Biol. Dr. Richard Raskin

Projektbearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Wadle

Dipl.-Geogr. Adelheid Wagenknecht

Dipl.-Biol. Dr. Richard Raskin

-

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vera	anlassung			
2	Win	dkraftnutzung un	nd Kompensationskonzept Avantis	1	
	2.1	Aufgabenstellung]	1	
	2.2		gebiete Wind in der Horbacher Börde		
	2.3		dlagen		
			tzfachliches Kompensationskonzept		
			d artenschutzrechtliche Befreiung		
		2.3.3 Aktueller L	_eitartenpool	8	
	2.4	·			
		Kompensationskonzept Avantis			
		2.4.1 Kompensa	ationsräume	8	
			giesensible Leitarten		
		2.4.3 Flächenzu	schnitt der Sondergebiete Wind	10	
3	Ana	yse konfliktarme	er Teilflächen auf dem Schneebergplateau	12	
	3.1				
	3.2				
	3.3		nneebergplateaus		
			anellus vanellus)		
		•	Brutvogelarten		
		3.3.3 Nahrungs	gäste	16	
		3.3.4 Zugvögel	und Wintergäste	16	
		3.3.5 Ausgleich	Kiebitz nach § 44 V BNatSchG	16	
			tzfachliche Bewertung		
	3.4		chutzwürdiger Vogelarten gegenüber WEA		
		3.4.1 Kollisionsr	isiko	19	
		-	nalten	_	
			stände zu bedeutenden Vogellebensräumen		
	3.5	J J			
	3.6				
			\		
		3.6.2 Variante E	8	24	
4	Que	Quellenverzeichnis			

1 Veranlassung

Die Stadt Aachen führt derzeit eine gesamtstädtische Potenzialanalyse für Windkraft durch. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 I BNatSchG auf FNP-Ebene überschlägig für 32 Potenzialflächen in einem Fachbeitrag geprüft worden (RASKIN 2022).

Die im Aachener Norden in der Horbacher Börde (A1 – A3) und auf dem Schneebergplateau (A10) liegenden Potenzialflächen sind nach den geprüften artenschutzrechtlichen Kriterien "geeignet" bzw. "maßnahmenabhängig geeignet".

Aus kommunaler Sicht gibt es allerdings zwei weitere artenschutzfachliche Aspekte jenseits europarechtlicher Normen zu berücksichtigen:

- 1. Verträglichkeit der Windkraftnutzung in der Horbacher Börde mit dem "Kompensationskonzept Avantis" aus dem Jahr 1997.
- 2. Kommunaler Schwerpunkt von Feldvogelschutzmaßnahmen auf dem "Schneebergplateau".

Die Stadt Aachen (Herr Dr. Engels) hat die roskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 27. September 2022 mit der Begutachtung dieser beiden artenschutzfachlichen Aspekte beauftragt.

2 Windkraftnutzung und Kompensationskonzept Avantis

2.1 Aufgabenstellung

Das aus dem Jahr 1997 stammende und seinerzeit vom Umweltausschuss beschlossene Kompensationskonzept schließt die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA im Aachener Norden aus (STADT AACHEN 1997). Seither hat sich die Notwendigkeit zur Erzeugung regenerativer Energie drastisch erhöht. Vor dem Hintergrund, dass sich der Ausgleichsbedarf für das Gewerbegebiet Aachen - Heerlen Avantis nach dem Wegfall von 14 ha Ausgleichsfläche für den niederländischen Anteil und auf der Grundlage unseres Fachgutachtens (RASKIN 2021) von 40 auf 24 ha verringert hat, beabsichtigt die Stadt Aachen eine Anpassung des damaligen Konzeptes an die heutigen Realitäten.

Auf der Grundlage der aktualisierten Kompensationsziele für die Neubewertung und Modifikation des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für Avantis (Stand 18. März 2021) wird ein Fachvorschlag erarbeitet, inwieweit die potenziellen Windvorrangzonen bzw. "Sonstigen Sondergebiete Wind" 1 A1 – A3 in das Kompensationskonzept Avantis integriert werden können.

¹ Der Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur (FB 61) der Stadt Aachen hat zwischenzeitlich die Entscheidung getroffen, einen Teil-FNP "Erneuerbare Energien" aufzustellen. Für die Windkraft sollen demnach keine Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung mehr dargestellt werden, sondern nur noch "Positivdarstellungen" über "Sonstige Sondergebiete für Anlagen, die der Nutzung der Wind Sonnenenergie dienen" gemäß § 11 II BauNVO (Baunutzungsverordnung). Diese Gebiete werden nachfolgend als "Sondergebiete Wind" (SOW) bezeichnet.

2.2 Lage der Sondergebiete Wind in der Horbacher Börde

Die drei Sondergebiete Wind A1 bis A3 liegen auf ackerbaulich genutzten Flächen im Westen und Norden der Horbacher Börde im Bezirk Richterich (Abb. 1). Das SOW A1 erstreckt sich mit zwei Teilflächen östlich und südlich des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes AVANTIS. SOW A2 und A3 liegen im östlichen Teil der Frohnrather Äcker. Sie sind durch den Quellbach "Vorfluter Heyder Feld" getrennt. Die Talrinne gehört zum Naturschutzgebiet "Krombachund Amstelbachtal mit Zuflüssen" (NSG 2.1-1, LP Neuaufstellung).

Im Gebiet A1 liegt bereits der Windpark "Aachen-Nord" mit fünf im Jahr 2017 errichteten, modernen WEA (Abb. 1).

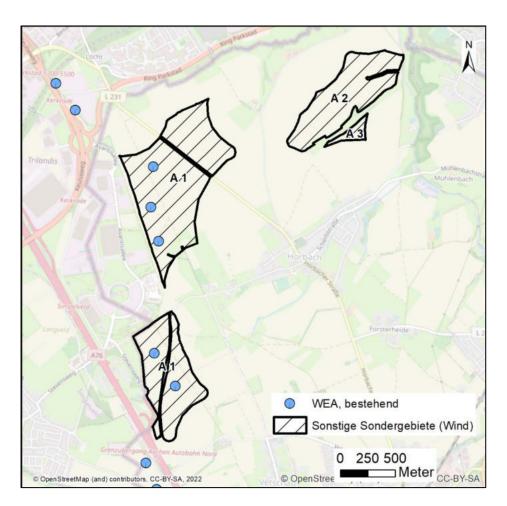


Abb. 1: Lage und Abgrenzung der Sondergebiete Wind in der Horbacher Börde.

3

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes Avantis fußt auf den folgenden beiden Säulen:

- naturschutzfachliches Kompensationskonzept (Stadt Aachen 1997) und
- natur- und artenschutzrechtliche Befreiung für die Umsetzung des B-Plans 800 (Stadt Aachen 1999 und Aktualisierung 2021).

Diese werden nachfolgend erläutert.

2.3.1 Naturschutzfachliches Kompensationskonzept

Es wurde zunächst ein funktionales Kompensationskonzept für das grenzüberschreitende Gewerbegebiet entwickelt, welches Bestandteil des Planverfahrens war. Kernstück dieses Kompensationskonzeptes war die Sicherung des verbleibenden Restlebensraumes der durch die Planung zu Avantis betroffenen Feldarten in der Horbacher Börde in einer Größe, die den Aufbau stabiler Populationen gewährleistet. Hierzu hat die Stadt Aachen ein naturschutzfachliches Entwicklungskonzept Aachen-Nord am 18.06.1997 verabschiedet, in dem erhebliche Restriktionen festgeschrieben sind, die die Nutzung dieses Raumes beschränken (Abb. 2).

Unter anderem wurde die Windenergienutzung ausgeschlossen. In Kap. 4.6 des Kompensationskonzeptes (STADT AACHEN 1997) wird hierzu folgendes ausgeführt:

"Da vertikalstrukturmeidende Arten durch Windkraftanlagen gestört werden, ist die Errichtung mit den Belangen des Artenschutzes und den Anforderungen des funktionalen Ausgleichs zum GOB nicht vereinbar. Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche im FNP wäre demnach im Aachener Norden nicht zulässig."

Das Kompensationskonzept sah in drei Kompensationsräumen gezielte Maßnahmen zur Förderung der Feldfauna vor. Hierbei handelt es sich um die Kompensationsgebiete I "Frohnrather Acker" (220 ha), II "Auf den hundert Morgen" (93 ha) und III "Geuchter Hof" (42 ha) (Abb. 3).

In der Horbacher Bördenlandschaft war Mitte der 1990er Jahre - während der Planphase von Avantis - das Vorkommen gefährdeter Offenlandarten charakteristisch (bodenbrütende Feldund Wiesenvögel, Feldhamster) und von besonderer faunistischer Bedeutung (IWACO & BKR 1996). Diese Tiergruppen benötigen großflächige und ungestörte Agrarlandschaften. Auf vorhabensbedingte Veränderungen ihres Lebensraumes reagieren sie besonders sensibel. Bei der Bewertung und Bewältigung der Umweltauswirkungen des geplanten GOB wurden diese Tierarten in einem Leitartenmodell explizit berücksichtigt.

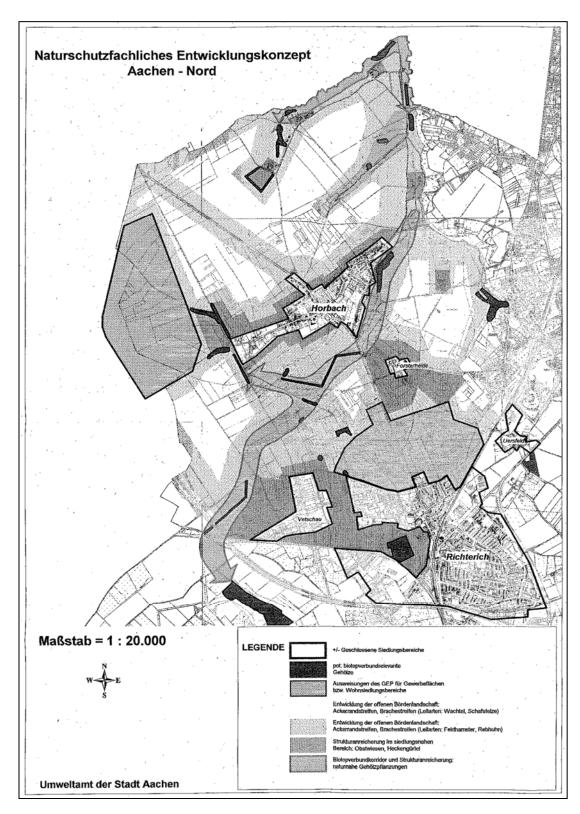


Abb. 2: Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept Aachen - Nord (Quelle: STADT AACHEN 1997).

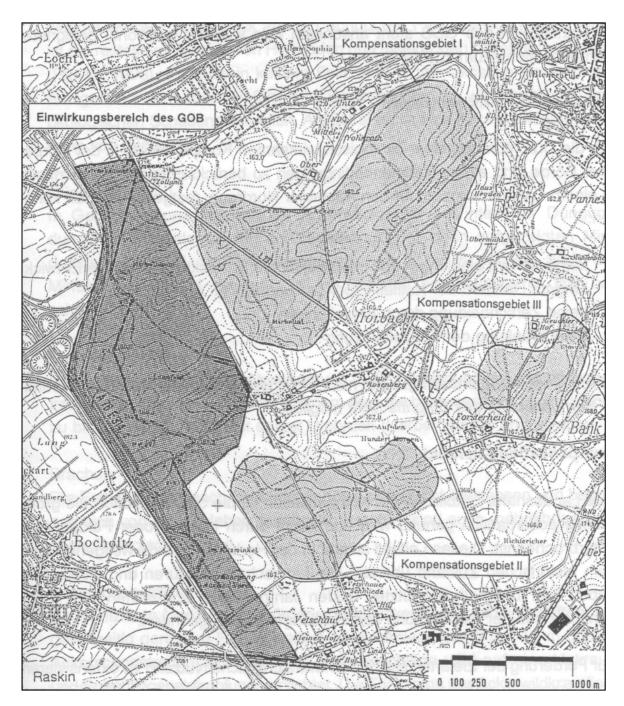


Abb. 3: Lage der drei Kompensationsgebiete für Avantis in der Horbacher Börde (Quelle: IWACO & BKR 1996).

2.3.2 Natur- und artenschutzrechtliche Befreiung

Befreiung 1999

Die Befreiung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 20f BNatSchG wurde von der Stadt Aachen am 10.02.1999 unter der Auflage erteilt Ausgleichsflächen in der Horbacher Börde in einem Umfang von 40 ha bereit zu stellen. Nach der aktuellen Fassung des BNatSchG

entspricht diese Auflage einer Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 V BNatSchG.

Die Ausgleichsflächen sollten vor allem als Lebensraum für verschiedene Tierarten bzw. Tiergruppen entwickelt werden. Dabei sollten nach einem Leitartenmodell (Kap. 2.3.1) vorrangig die Acker-Leittierarten Feldhamster sowie Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche aus der Gruppe der Feldvögel berücksichtigt werden. Aus der Gruppe der Wiesenvögel wurden Steinkauz, Wiesenpieper, Schafstelze und Kiebitz als Leitarten aufgeführt, wobei die letztgenannten beiden Arten in den letzten Jahrzehnten zunehmend Ackerflächen besiedeln. Da die Leitarten unterschiedliche Lebensraumansprüche aufweisen (Feldlerchen, Schafstelzen und Wachtel meiden z.B. Vertikalstrukturen, Rebhühner dagegen benötigen Gehölze zur Aufzucht der Jungtiere) sind die umzusetzenden Maßnahmen vielschichtiger Art.

aktuelle Befreiung 2021

Die Kompensationsmaßnahmen für das grenzüberschreitende Gewerbegebiet Avantis im Gesamtumfang von 40 ha wurden bis zum Jahr 2021 sowohl für den niederländischen als auch für den deutschen Anteil in vollem Umfang auf dem Gebiet der Stadt Aachen in der Horbacher Börde umgesetzt.

Für den Heerlener Teilbereich des Gewerbegebietes endete die Kompensationsverpflichtung mit einem Umfang von 40% aufgrund der niederländischen Rechtslage im Jahr 2021. Für den Aachener Teil mit einem Umfang von 60% ist die Fortführung der Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Arten auch weiterhin erforderlich. Rechnerisch entspricht dies einem verbleibendem Kompensationsumfang von 24 ha.

Eine entsprechende Reduzierung der Kompensationsmaßnahmen ist aus Sicht des Fachbereichs Klima und Umwelt der Stadt Aachen an die Voraussetzung gebunden, dass der funktional erforderliche Ausgleich für den Aachener Teil des Gewerbegebietes Avantis künftig auf einer Fläche von 24 ha realisiert werden kann.

Die fachlichen Grundvoraussetzungen sind in RASKIN (2021) hinterlegt. Es erfolgte eine artenschutzfachliche und -rechtliche Neubewertung der Kompensationsräume, eine Anpassung des Leitartenpools an die aktuell noch vorkommenden und förderbedürftigen Feldvogelarten sowie eine artenschutzfachliche Bewertung aller Ausgleichsflächen hinsichtlich ihrer Eignung.

Demnach sind 24 ha der bislang umgesetzten Ausgleichsflächen für den angepassten Leitartenpool geeignet bzw. zumindest bedingt geeignet (Abb. 4). Für die bedingt geeigneten Flächen werden erforderliche Optimierungsmaßnahmen – insbesondere zur Reduzierung bzw. Beseitigung von Kulissenwirkungen und Schaffung zusammenhängender Flächengrößen für den Kiebitz – beschrieben, die nach der UNB der Stadt Aachen verbindlich umzusetzen sind.¹

Sofern bedingt geeignete Ausgleichsflächen sich durch entsprechende Optimierungen nicht in erforderlichem Maße aufwerten lassen, sind diese spätestens bis Ende 2025 durch geeignete Ausgleichsflächen zu ersetzen.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen zum Fachgutachten RASKIN (2021) vom 19.03.2021

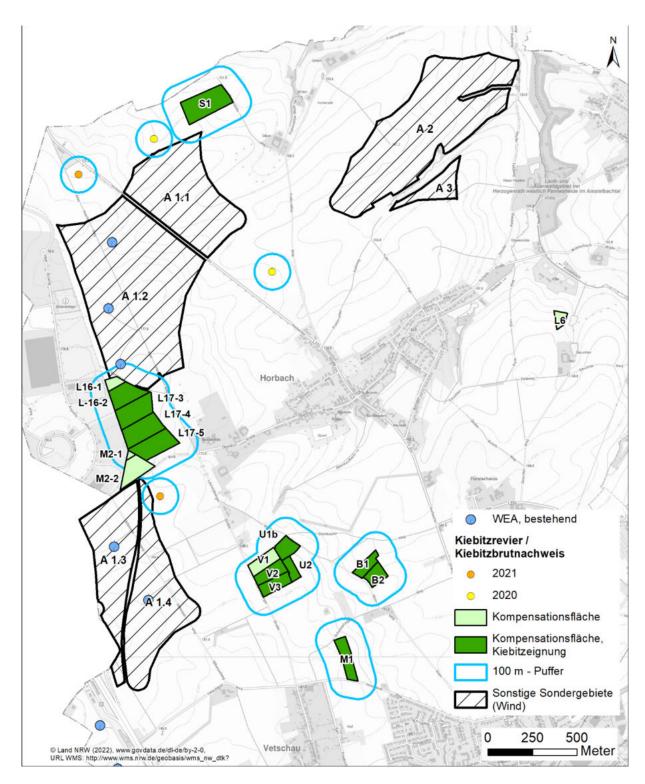


Abb. 4: Lage der Kompensationsflächen Avantis sowie der speziell zur Förderung des Kiebitz eingerichteten Flächen in der Horbacher Börde (Kiebitz-Fundpunkte: NABU-NATURSCHUTZSTATION AACHEN, Datenlieferung vom 17.11.2022).

2.3.3 Aktueller Leitartenpool

Nahezu alle Leitvogelarten des Kompensationskonzeptes Avantis gehen in den letzten 25 Jahren in der Horbacher Börde zurück. Der Feldhamster ist bereits in den 1990er Jahren ausgestorben. Diese Art wird aktuell im Bereich der Kompensationsflächen L16, L17 und M2 südöstlich des Gewerbegebietes Avantis wieder angesiedelt (Abb. 4).

Zwei Brutvogelarten, die Grauammer und der Wiesenpieper, sind mittlerweile ebenfalls im Stadtgebiet ausgestorben. Sie werden nur noch als Wintergäste bzw. Durchzügler beobachtet (ALETSEE et al. 2016). Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Schafstelze sind in ihren Beständen auf wenige Brutpaare zusammengeschmolzen. Die Feldlerche konnte sich gegen den überregionalen Trend auf annähernd gleichbleibendem Niveau halten. Allein der Steinkauzbestand ist seit 1995 gleich geblieben.

Vor dem Hintergrund, dass die Schafstelze nicht planungsrelevant ist (LANUV 2022), die Bestände des Steinkauzes unverändert sind und die beiden Feldvogelarten Grauammer und Wiesenpieper sowie der Feldhamster in der Horbacher Börde ausgestorben sind, wurde das Leitartenmodell zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG auf die aktuell noch vorkommenden und förderbedürftigen Feldvogelarten angepasst (RASKIN 2021). Namentlich sind dies Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel.

Im Gegensatz zu den drei letztgenannten Arten sind die Bestände der Feldlerche nahezu gleichgeblieben. Dies ist auf die positive Wirkung der Kompensationsflächen für die Feldlerche zurückzuführen (vgl. ALETSEE et al. 2016). Vor diesem Hintergrund zählt die Feldlerche weiterhin zum Leitartenpool.

2.4 Fachliche Anforderungen an eine Integration der Windenergienutzung in das Kompensationskonzept Avantis

2.4.1 Kompensationsräume

Das Kompensationskonzept sah ursprünglich drei Kompensationsräume für gezielte Maßnahmen zur Förderung der Feldfauna vor (Kap. 2.3.1). Durch die Ausweisung und Errichtung von Windenergieanlagen im Westen der Horbacher Börde wurden diese Räume teilweise verlagert. Zusätzlich wurde ein vierter Kompensationsraum "Richtericher Dell" ausgewiesen (RAS-KIN 2021).

Trotz aller Bemühungen von Seiten Avantis ließen sich in diesen Kompensationsräumen - mit Ausnahme des Raumes "Auf den Hundert Morgen" - in den letzten Jahren keine weiteren Ausgleichsflächen akquirieren. Die Lage von Flächen bezüglich der Kompensationsräume hat aktuell somit nur mehr orientierenden Charakter.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Situation hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit wurden die vorhandenen Kompensationsflächen hinsichtlich der Ansprüche der verschiedenen Leitarten (Kap. 2.3.3) differenziert betrachtet und bewertet (RASKIN 2021). Fortgeführt wird der Ausgleich nur auf "geeigneten" bzw. zumindest "bedingt geeigneten" Flächen. Die als "ungeeignet" eingestuften Flächen wurden im Rahmen der Flächenreduktion aufgegeben.

Die nur "bedingt geeigneten" Flächen werden aktuell durch verschiedene Maßnahmen optimiert. Falls sich diese Ausgleichsflächen nicht in erforderlichem Maße aufwerten lassen, sind diese bis Ende 2025 durch geeignete Flächen zu ersetzen (s. Kap. 2.3.2).

Da die Flächenverfügbarkeit geeigneter Flächen in der Horbacher Börde einerseits begrenzt ist und der Kiebitz andererseits sein letztes Schwerpunktvorkommen im Aachener Stadtgebiet östlich von Orsbach hat, wurde die Einrichtung eines weiteren, fünften Kompensationsraumes auf dem Schneebergplateau zwischen der Orsbacher Straße im Norden und dem Schlangenweg im Süden empfohlen (RASKIN 2021). Eine 2 ha große Kiebitz-Ausgleichsfläche wurde bereits im Zuge der Genehmigung von Windkraftanlagen im Bereich der SOW A1 eingerichtet (Abb. 5).

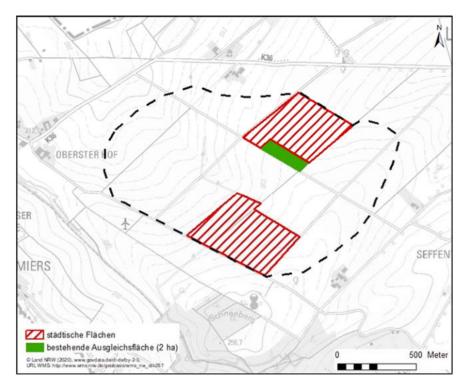


Abb. 5: Lage des alternativen, fünften Kompensationsraums für Avantis auf dem Schneebergplateau.

2.4.2 Windenergiesensible Leitarten

Unter den aktuell noch vorkommenden und förderbedürftigen Feldvogelarten ist der Kiebitz nach dem NRW-Leitfaden Wind sensibel gegenüber Windenergieanlagen (MUNLV & LANUV 2017).

Kiebitze unternehmen während der Brutzeit raumgreifende Balzflüge. Nach LANGGEMACH & DÜRR (2022) und sind somit grundsätzlich einem hohen Kollisionsrisiko unterworfen. Dokumentiert sind in Deutschland 19 und aus anderen Ländern Europas weitere 8 Kiebitz-Schlagopfer.

Weiterhin meiden Kiebitze Windenergieanlagen. MUNLV & LANUV (2017) weisen für Brutvögel einen geringeren Meideabstand (100 m) als für Rastvögel (400 m) aus. Nach der LAG VSW (2014) sind die Meideabstände umso größer, je höher die Anlagen und je größer die Kiebitztrupps sind.

Im Gebiet A1 waren vor dem Bau der 5 Windenergieanlagen (vgl. Kap. 2.2) im Jahr 2016 noch 4 Brutpaare vorhanden. Nach dem Bau wurden 2020 und 2021 nur noch 2 Brutpaare nachgewiesen (vgl. Abb. 4). LÜDEMANN et al. (2020) vermuten, dass diese Entwicklung auf den Bau der WEA zurückzuführen ist.

2.4.3 Flächenzuschnitt der Sondergebiete Wind

Um die ökologische Eignung der Kompensationsflächen als potentiellen Brutplatz für den windenergiesensiblen Kiebitz zu gewährleisten, ist zwischen denjenigen Flächen, die auch für diese Art eingerichtet werden, und den Sondergebieten Wind A1 bis A3 ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten (Abb. 4).

Bei der vorliegenden Planung werden diese Mindestabstände zwischen der Kompensationsfläche S1 und dem SOW A1.1 sowie den Kompensationsflächen L 16-2, L17-3, L17-4 und L17-5 und dem SOW A1.2 nicht eingehalten (Abb. 4).

Um die SOW A1 – A3 in das Kompensationskonzept Avantis zu integrieren sind daher Flächenrücknahmen im Norden von SOW A1.1 und im Süden von SOW A1.2 vorzunehmen.

Die insgesamt geringen Flächenrücknahmen umfassen 5,3 ha (von 78,1 ha auf 72,8 ha) bzw. 6,8 % der geplanten SOW-Fläche A1.¹ Das Ergebnis ist Abb. 6 zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bis Anfang dieses Jahres noch zwei weitere Prüfflächen in der Horbacher Börde vorgesehen waren - SOW A4 und A5 (RASKIN 2022).

Das SOW A5 lag im Bereich gebündelter Avantis-Ausgleichsfläche mit feuchten Ackersenken im Kompensationsraum "Auf den Hundert Morgen" zwischen Laurensberger Straße und Weinweg. Hier werden schwerpunktmäßig Kiebitzschutzmaßnahmen durchgeführt. Ein SOW an dieser Stelle wäre nicht kompatibel mit der angestrebten Kiebitzförderung gewesen. Es ist daher zu begrüßen, dass die Stadt Aachen das SOW A5 aufgegeben hat.

A1.2: 5,0 ha bzw. 9,2 % (von 54,58 auf 49,57 ha)

¹ A1.1: 0,3 ha bzw. 1,2 % (von 23,49 auf 23,21 ha)

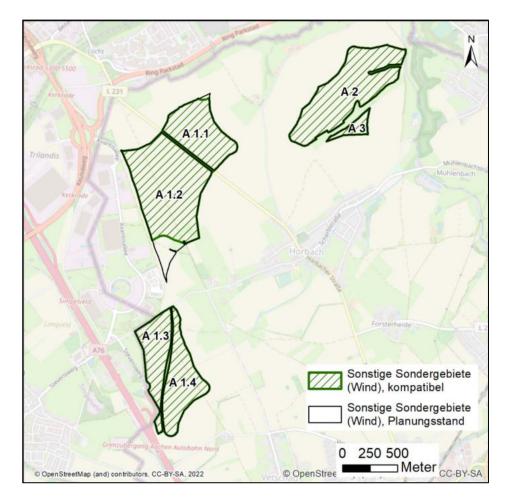


Abb. 6: Lage und Abgrenzung von mit dem Kompensationskonzept Avantis kompatiblen Sondergebieten Wind in der Horbacher Börde.

3 Analyse konfliktarmer Teilflächen auf dem Schneebergplateau

3.1 Aufgabenstellung

Im Bereich der SOW-Fläche A10 auf dem Schneebergplateau liegen nach dem dokumentierten Rückgang etlicher Feldvogelarten in der Horbacher Börde die letzten Vorkommen dieser Arten im Aachener Stadtgebiet. Zur Erhaltung der Feldvögel sind in diesem Bereich schwerpunktmäßig Artenschutzmaßnahmen geplant. Durchgeführt werden hier bereits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Windpark bei Avantis (SOW-Fläche A1) zur Förderung des Kiebitz. Die NABU-Naturschutzstation Aachen führt für diese Art weitere Maßnahmen im Bereich Butterweiden durch (ALETSEE et al. 2021).

Weiterhin ist bekannt, dass sich auf dem Schneebergplateau zur Zug- und Winterzeit einige störungs- und kollisionsgefährdete Vogelarten aufhalten (z.B. Kiebitz, Goldregenpfeifer und Rotmilan).

Aufgrund der Größe der SOW-Fläche A10 (174,5 ha) und dem unmittelbar angrenzenden Windpark "Butterweiden" (A7) wird geprüft, inwieweit die Errichtung einzelner WEA auf dem Schneebergplateau mit dem Feldvogelschutz in Einklang gebracht werden könnte und falls ja, wo diese WEA am geeignetsten zu positionieren wären.

3.2 Lage und Habitatausstattung des Schneebergplateaus

Die 174,5 ha große SOW-Fläche A10 liegt auf dem Schneebergplateau zwischen der Orsbacher Straße im Norden und dem Schneeberg im Süden im Bezirk Laurensberg (Abb. 7). Im Westen erstreckt sich die Fläche A10 bis in die Gemarkungen "Im Bendenkuhl" und "Am Kirsebäumchen" östlich von Orsbach. Im Osten reicht die Fläche bis in die Gemarkungen "Hinter den Kuhweiden", "Im Juffernkuhl" und "Im Ravenskuhl" westlich des Herzogenweges. Der große, ackerbaulich genutzte Offenlandbereich wird locker von kleinflächigen Gehölzstrukturen sowie Teilen des Westwalls durchzogen.

Im Südosten fällt die Orsbacher Börde an einer Hangkante relativ abrupt in südwestliche Richtung ab und ist damit, bei vorherrschenden südwestlichen Winden in aller Regel stark windexponiert. Nach Nordwesten hin senkt sich das Schneebergplateau leicht, so dass die Windexposition der Hangkante zum Senserbachtal hin stark gemildert wird.

Die Feldflur zwischen Orsbach und Laurensberg ist neben der Horbacher Börde das einzige, großflächige Ackeranbaugebiet im Aachener Stadtgebiet ("Orsbacher Börde"). Die SOW-Fläche A10 nimmt den zentralen Bereich dieser Feldflur ein.

Im Nordwesten der Fläche A10 liegt der Windpark "Butterweiden" (A7) mit neun zwischen 1999 und 2002 errichteten Altanlagen (Abb. 7), für welche ein Repowering geplant ist.

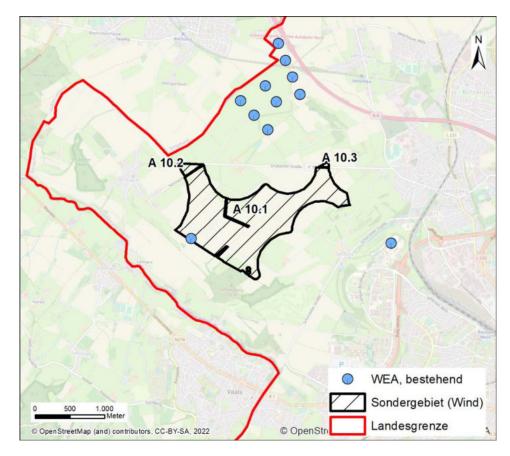


Abb. 7: Lage und Abgrenzung des Sondergebietes Wind in der Orsbacher Börde.

3.3 Avifauna des Schneebergplateaus

Das Schneebergplateau hat im Stadtgebiet von Aachen eine besondere avifaunistische Bedeutung, insbesondere für Feldvögel. Dies wird in den nachfolgenden Kapiteln näher ausgeführt.

3.3.1 Kiebitz (Vanellus vanellus)

Leitart auf dem Schneebergplateau ist der Kiebitz. Er nutzt die Orsbacher Börde sowohl zur Brut- als auch zur Zugzeit.

Die Regenpfeiferart ist landesweit stark gefährdet (RL 2) und regional vom Aussterben bedroht¹ (RL 1). Ein anhaltender Rückgang bestimmt sowohl langfristig als auch kurzfristig den Bestandstrend in Deutschland (NWO & LANUV 2017). In NRW hat die Art das Mittelgebirge nahezu aufgegeben und im Tiefland sind drastische Bestandseinbrüche zu verzeichnen.

¹ Naturräumlich wird das Schneebergplateau der Eifel zugeordnet (NWO & LANUV 2017).

2003/2004 wurden landesweit noch über 17.000 Paare gezählt, 2014 waren es nur noch 12.000 und 2015 lag der Bestand unter 10.000 Paaren. Ursächlich für den Rückgang ist ein Faktorenkomplex aus intensiver Landnutzung (hohe Gelegeverluste auf Maisäckern), wasserwirtschaftlichen Veränderungen und Prädation.

Brutbestand

Entsprechend dem landesweiten Bestandsrückgang ist der Kiebitz auch in der nördlichen Agrarlandschaft der Stadt Aachen nur noch ein seltener Brutvogel. Die Populationsgröße ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen und liegt in den Jahren 2020 und 2021 bei ca. 9-11 Revieren (ALETSEE et al. 2021 u. 2022).

Schwerpunktvorkommen des Kiebitzes lagen in den letzten beiden Jahren - nicht zuletzt aufgrund von Schutzmaßnahmen (ALETSEE et al. 2021) - in Butterweiden und östlich von Orsbach (Abb. 8). Im geplanten NSG Schneeberg und dem östlichen Schneebergplateau brüteten in den letzten beiden Jahren erstmals keine Kiebitze. Dort wurden 2014 5 Brutpaare (sowie Durchzügler in Trupps bis 25 Ind.) (RASKIN 2015), 2009 7 Brutpaare (GLASNER 2009) und 1994/95 19 Brutpaare nachgewiesen (GASSMANN & GLASNER 1995).

Ehemalige Brutgebiete des Kiebitzes in einem Teilbereich der Gemarkung Butterweiden und nördlich von Vetschau sind nach dem Bau von Windkraftanlagen inzwischen geräumt (ALET-SEE et al. 2022). In der Horbacher Börde wurden in den Jahren 2020 und 2021 nur noch 2 Reviere festgestellt (Abb. 4).

ALETSEE et al. (2021) vermuten, "dass der Kiebitz ohne Schutzmaßnahmen innerhalb weniger Jahre aus dem Stadtgebiet Aachen verschwinden würde".¹

Rastbestand

Neben den Brutvorkommen nutzt der Kiebitz die Agrarlandschaft im Norden der Stadt Aachen auch zum Rasten. Hier können vor allem zu Zugzeiten im Februar/ März und August-Oktober Tiere festgestellt werden. Im Brutgebiet des Kiebitzes werden außerhalb der Brutsaison größere Trupps von 30-85 Individuen regelmäßig nachgewiesen. Selten sind die Trupps größer als 100 Individuen. Mehrere hundert Kiebitze wurden z.B. 2018 bei Orsbach festgestellt (ALETSEE et al. 2022) und Schwärme mit maximal 250 Individuen während des Herbstzuges 2008 (GLASNER 2009). Rastende Kiebitze suchen auf dem Schneebergplateau bevorzugt windgeschützte Senken auf.

Schwarmgrößen von bis zu 1.600 Kiebitzen bei Orsbach, wie in den 90er Jahren, werden infolge des allgemeinen starken Rückgangs des Kiebitzes nicht mehr erreicht (GLASNER 2009).

¹ In der Städteregion Aachen existiert nur noch ein kleines Restvorkommen des Koloniebrüters nördlich von Würselen-Broichweiden mit maximal 7 Brutpaaren (BIOLOGISCHE STATION STÄDTEREGION AACHEN 2021).

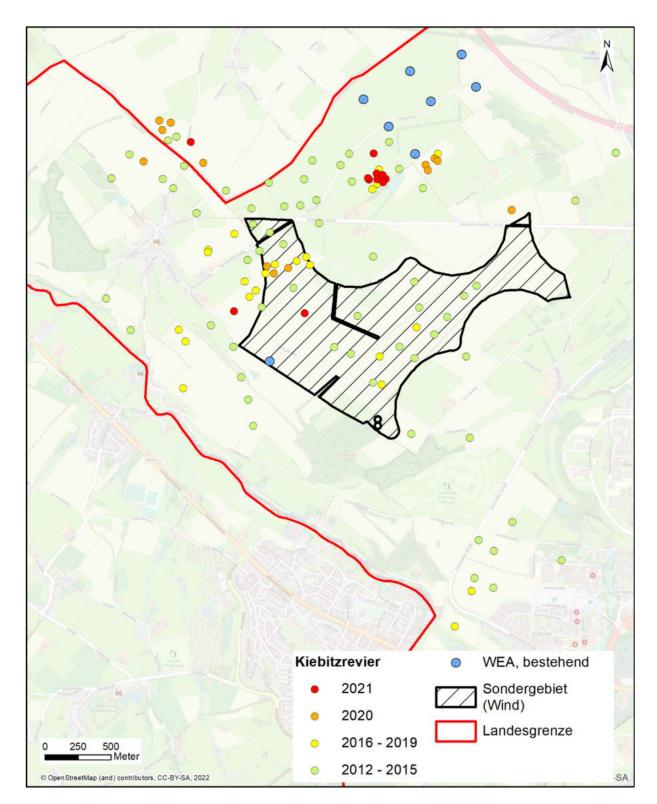


Abb. 8: Lage von Kiebitzrevieren im Bereich der SOW A10 in der Orsbacher Börde zwischen 2012 und 2021 (NABU-NATURSCHUTZSTATION AACHEN, Datenlieferung vom 17.11.2022).

3.3.2 Sonstige Brutvogelarten

Am Schneeberg und seiner Umgebung brüten neben dem Kiebitz noch weitere bemerkenswerte Feldvögel: die gefährdete Feldlerche (18 Brutpaare), die stark gefährdete Wachtel und das regional vom Aussterben bedrohte Rebhuhn. Für die landesweit vom Aussterben bedrohte Grauammer gab es einen letztmaligen Brutverdacht 2015 (RASKIN 2015).

In den 1990er Jahren brütete die Grauammer in diesem Bereich noch mit 9 Brutpaaren. Weiterhin kam auch noch der landesweit stark gefährdete Wiesenpieper mit 4 Brutpaaren vor (GASSMANN & GLASNER 1995).

Der Baumfalke hat bis 2020 mehrmals hintereinander am Senserbach gebrütet (ALETSEE et al. 2022). Weiterhin befindet sich ein Habichtbrutplatz im bewaldeten Ostteil des geplanten NSG-Schneeberg.

3.3.3 Nahrungsgäste

Einige Greifvogelarten treten als Nahrungsgäste auf. So werden Wanderfalke, Rohrweihe und Rotmilan regelmäßige während der Jagd am Hang und auf dem Plateau des Schneebergs beobachtet (ALETSEE et al. 2022, RASKIN 2022).

3.3.4 Zugvögel und Wintergäste

Zur Zugzeit wird regelmäßig der Wespenbussard beobachtet. Weiterhin rasten auf dem Schneebergplateau auch Goldregenpfeifer auf dem Durchzug. Rastende Trupps wurden seit 2013 zur Zugzeit mehrfach beobachtet, so beispielsweise 150 Goldregenpfeifer 2018 (ALETSEE et al. 2022).

Ein regelmäßiger Wintergast ist die Kornweihe, in den letzten Jahren auch mehrfach die Sumpfohreule. GLASNER (2009) beobachtete eine hohe Greifvogeldichte zur Zug- und Winterzeit (v.a. Rotmilane).

3.3.5 Ausgleich Kiebitz nach § 44 V BNatSchG

Eine 2 ha große Kiebitz-Ausgleichsfläche wurde bereits im Zuge der Genehmigung von Windkraftanlagen im Bereich des SOW A1 eingerichtet (s. Abb. 5). Sie liegt 350 m südlich der Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes. Durch die Errichtung von WEA im Umfeld wäre die ökologische Funktionalität nicht mehr gewährleitstet.

Weiterhin befindet sich die Ausgleichsfläche in einem für eine Kiebitzförderung prädestinierten Raum, nicht zuletzt wegen der Verfügbarkeit ausreichend großer städtischer Ackerflächen (Abb. 9).

Für künftige Planverfahren (weitere WEA, Richtericher Dell) ist dieser Bereich voraussichtlich essentiell, um artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich des planungsrelevanten Kiebitzes durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausschließen zu können.

3.3.6 Artenschutzfachliche Bewertung

Brutvögel

Schneeberg und Schneebergplateau wiesen bis zu Beginn dieses Jahrtausends eine überregional bedeutsame Feldavifauna auf (GLASNER 2009). Zwei Arten, die Grauammer und der Wiesenpieper, sind mittlerweile lokal ausgestorben. Weitere Arten wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und auch Schafstelze sind in ihren Beständen auf wenige Brutpaare zusammengeschmolzen (vgl. auch ALETSEE et al. 2016).

Dennoch sind das Schneeberggebiet und seine Umgebung für Brutvögel der Äcker nach wie vor von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung (RASKIN 2015). Hierbei ist die besonders hohe Bedeutung der Orsbacher Börde für die verbliebenen Brutvorkommen des Kiebitzes im Stadtgebiet von Aachen hervorzuheben (LÜDEMANN et al. 2020).

Bis auf die Schafstelze werden die oben aufgeführten Arten im Aachener Artenschutzkonzept als "kommunale Verantwortungsarten" herausgestellt (2015b), für die die Stadt eine landesweite Verantwortung hat (RASKIN 2015b). Für diese Arten wurden artspezifische Schutzkonzepte entwickelt.

Das geplante NSG Schneeberg soll unter anderem "zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes" von Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Bluthänfling, Baumfalke und Rotmilan ausgewiesen werden.¹

Bei der Entwicklung eines entsprechenden Habitatangebotes sind auch Wiederbesiedlungen der verschollenen Arten Wiesenpieper und Grauammer nicht ausgeschlossen. Beide Arten kommen in der Region noch vor (Wiesenpieper: Monschauer Land, Grauammer: Zülpicher Börde).

Rastvögel

Die Orsbacher Börde ist auch für Rastvögel von besonderer Bedeutung. Östlich von Orsbach liegt unmittelbar hinter der Hangkante zum Senserbachtal eine flache, windgeschützte Senke, die von Rastvögeln bei kühler Witterung verstärkt aufgesucht wird. Diese Senke, die jenseits der Orsbacher Straße in das SOW 7 übergeht, ist das wichtigste Hauptrastgebiet des Kiebitzes im Aachener Norden.² Rastvogelgemeinschaften von ca. 250 Kiebitzen, mehreren hundert Staren, Wiesenpiepern und Feldlerchen waren hier nach GLASNER (2009) im Winterhalbjahr keine Seltenheit. Zunehmend werden hier auch rastende Goldregenpfeifer beobachtet (Kap. 3.3.4)

¹ Entwurfsfassung des Landschaftsplans vom 08.06.2022.

² Ein weiteres Hauptrastgebiet in der Horbacher Börde östlich von Avantis ("Im Mirbeltal") wurde durch die Errichtung von WEA entwertet.

Biotopverbund

Die Offenlandlebensräume der Orsbacher Börde mit dem zentralen Schneebergplateau bilden einen schutzwürdigen Biotopverbund mit dem Schneeberg bis zum Senserbachtal, der Feldflur südlich des Windparks Butterweiden und nördlich von Orsbach, der sich grenzüberschreitend bis in die Bocholtzer Agrarlandschaft (NL) fortsetzt (vgl. Abb. 8).

Handlungsbedarf nach der Biodiversitätsstrategie NRW

Der dramatische Rückgang der Feldvogelfauna spielt sich nicht nur auf kommunaler, sondern auch auf landesweiter Ebene ab. Landesweit ist der Rückgang von Brutpaaranzahlen auf den agrarisch genutzten Flächen bei den Feldvogelarten Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche und Grauammer besonders dramatisch. Ihre Bestände sind in NRW weniger als halb so groß wie vor 25 Jahren (NWO & LANUV 2017).

Nach der Biodiversitätsstrategie NRW sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, dass die früher allgegenwärtigen Feldvogelarten wie Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche aus weiten Teilen unserer Landschaft nicht verschwinden, sondern sich wieder ausbreiten können (MKULNV 2015). Diese Anstrengungen sind im Stadtgebiet nur noch in der Orsbacher Börde zielführend.

Die bisherigen Hilfsmaßnahmen für Feldvögel im Stadtgebiet haben sich allerdings als nicht ausreichend erwiesen. Allenfalls die Bestände der Feldlerche sind im Vergleich mit dem landesweiten rückläufigen Trend in den letzten 20 Jahren auf gleichbleibendem Niveau geblieben. Ursache hierfür sind die Mitte der 1990er Jahre eingerichteten Ausgleichsflächenpools im Zuge der Ausweisung des Gewerbegebiets "Avantis", der sich für diese Art positiv auswirkt (ALETSEE et al. 2016).

Für die übrigen Feldvogelarten sind zukünftig erheblich höhere Anstrengungen notwendig. Einerseits sind direkte Schutzmaßnahmen für Feldvögel in dem geplanten NSG Schneeberg vorgesehen, dass immerhin 92,7 ha Äcker und 45,0 ha Grünland umfasst. Darüber hinaus wären lebensraumverbessernde Maßnahmen verstärkt auch in der Orsbacher Börde umzusetzen, wie z.B. Feldvogelkernflächen, ökologische Vorrangflächen im Rahmen der EU-Agrarpolitik in Form von Stilllegungsflächen und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für den Kiebitz in der Agrarlandschaft (vgl. NWO & LANUV 2017). Es sind dringend umfassende Maßnahmenpakete erforderlich, die gemeinsam mit der Landwirtschaft umzusetzen sind.

Für den Kiebitz geeignete Gesamt-Maßnahmenräume sollten über 500 ha groß sein. Unter Bezug auf die Mindestgröße einer Kiebitzkolonie von 6-12 Paaren wird je nach Habitatqualität ein Raum von 10-30 ha benötigt. Im Minimalfall beträgt die Flächengröße für Kiebitzschutzprojekte 5-10 ha (LANUV 2022).

3.4 Empfindlichkeit schutzwürdiger Vogelarten gegenüber WEA

3.4.1 Kollisionsrisiko

topographisch bedingtes Kollisionsrisiko

An der Südwestgrenze des SOW A10 besteht ein topographisch bedingtes Kollisionsrisiko. Der Hang zum Senserbachtal erzeugt – quer zur Hauptwindrichtung gelegen – eine Aufwindzone mit erhöhter Windgeschwindigkeit, die gerne von Greifvögeln genutzt wird (anschauliche Darstellung in GLASNER 2009 S. 60-64). Diese stehen vielfach in der Luftströmung über der Hangkante, um aus dieser erhöhten Warte heraus energiesparend nach Beute Ausschau zu halten. Diese ist in den vielfältigen Habitaten zwischen Schneebergkante und Senserbachtal reichhaltig vorhanden.

Mit großer Regelmäßigkeit sind hier deshalb Mäusebussarde, Turmfalken, Habichte und Sperber bei der Jagd zu beobachten. Im Winterhalbjahr wird diese Artengruppe ergänzt durch Wintergäste dieser, aber auch anderer, stärker gefährdeter Arten: Korn- und Rohrweihe, Rotmilan, vereinzelt auch Wiesenweihe und – auf dem Zug – Schwarzmilan wurden von GLASNER (2009) beobachtet. ALETSEE et al. (2022) beobachteten zur Zugzeit außerdem den Wespenbussard.

Eine Nutzung der Hangkante für die Aufstellung von Windenergieanlagen würde fast unweigerlich zu kollisionsbedingten Konflikten mit der Greifvogelpopulation führen. Um dieses topographisch bedingte Kollisionsrisiko weitestgehend auszuschließen müsste der Bereich zwischen der Hangkante mindestens bis zum Schlangenweg von WEA freigehalten werden (s. Abb. 9).

allgemeines Kollisionsrisiko

Jenseits der in Genehmigungsverfahren relevanten artenschutzrechtlichen Definition eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Vogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land nach § 45b BNatSchG durch die Novelle vom 20.07.2022 sollte für schutzwürdige und insbesondere kommunale Verantwortungsarten, für die zudem noch Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, jegliches Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wäre im Bereich des SOW A10 beispielsweise der Habicht durch Kollisionen gefährdet. Nach ALETSEE et al. (2022) besteht ein Konfliktpotential mit dem Habichtbrutplatz im bewaldeten Ostteil des geplanten NSG-Schneeberg mit der Windkraft hinsichtlich Balzflügen und thermischem Kreisen, wobei die Tiere teils in großen Höhen fliegen.

Weiterhin kollidieren auch Kiebitze und Goldregenpfeifer mit WEA. LANGGEMACH & DÜRR (2022) haben in Deutschland 19 Kiebitz- und 25 Goldregenpfeifer-Schlagopfer dokumentiert. Aus anderen Ländern Europas kommen 8 Kiebitze und 19 Goldregenpfeifer hinzu.

3.4.2 Meideverhalten

Einige Vogelarten zeigen gegenüber WEA ein deutliches Meideverhalten. In der Folge werden Brutplätze und Rastgebiete aufgegeben.

Unter den Aachener Feldvögeln reagiert vor allem der Kiebitz sensibel auf die Errichtung von WEA. Nach dem Leitfaden "Artenschutz und Windenergie" (MULNV & LANUV 2017) halten Kiebitze zur Brutzeit Mindestabstände von 100 m zu WEA ein. Während des Durchzugs ist das Meideverhalten noch ausgeprägter. Rastende Kiebitze halten Abstände bis 400 m zu WEA ein. Dabei sind die Meideabstände umso größer, je höher die Anlagen und je größer die Kiebitztrupps sind.

Den Einfluss von WEA auf den Kiebitz im Stadtgebiet von Aachen hat GLASNER (2009) am Beispiel des Windparks Butterweiden dokumentiert. Nach dem Bau der WEA haben die Kiebitze ihre Brutplätze im Bereich des Windparks nahezu vollständig geräumt.

Ein noch deutlicheres Meideverhalten stellte GLASNER (2009) während des Zuges bzw. der Rast im Bereich Butterweiden fest. Wurde der nordöstliche, relativ windgeschützte Teil der Flur Butterweiden vor dem Bau des Windparks noch regelmäßig von mehreren hundert Kiebitzen (150 – 400 Individuen) im Spätherbst über Wochen immer wieder zur Rast aufgesucht, meidet die Art diesen Bereich seit Errichtung der Anlagen vollständig. Rastende Kiebitzschwärme nähern sich in aller Regel nur bis ca. 500 m, in Ausnahmefällen bis auf 200 m den Anlagen an. Die Flächen im Windpark selbst wurden in keinem Fall aufgesucht.

Für die in der Orsbacher Börde zunehmend rastenden Goldregenpfeifer betragen die Meideabstände sogar bis 1.000 m (MULNV & LANUV 2017).

3.4.3 Mindestabstände zu bedeutenden Vogellebensräumen

Die LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW 2015) empfiehlt Abstände von 500 m für regelmäßige Brutvorkommen und Dichtezentren des Kiebitzes in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind.¹

Schutzzweck des geplanten NSG Schneeberg ist unter anderem der kollisionsgefährdete Baumfalke. Auch die Grauammer, die hier bis Ende der 1990er Jahre ihren Verbreitungsschwerpunkt im Stadtgebiet hatte und deren Wiederansiedlung angestrebt wird, ist kollisionsgefährdet. Für beide Arten werden Mindestabstände von 500 m zu WEA empfohlen (MULNV & LANUV 2017).

Für Naturschutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck (hier: neben Baumfalke auch Rotmilan und Kiebitz) empfiehlt die LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW 2015) einen fachlich empfohlenen Abstand zu Windenergieanlagen in der 10-fachen Anlagenhöhe², mindestens jedoch 1.200 m.

Das Kiebitzvorkommen in der Orsbacher Börde ist das Größte im Stadtgebiet und in der Städteregion (vgl. Kap. 3.3.1). Es ist daher von regionaler Bedeutung.

² Moderne WEA sind 200 m hoch. Demnach ergäbe sich ein Abstand von 2.000 m.

3.5 Feldvögel-Vorrangflächen in der Orsbacher Börde

Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Orsbacher Börde für Feldvögel im Allgemeinen und der Empfindlichkeit von Brut- und Rastvorkommen WEA-sensibler Arten im Einzelnen, allen voran des Kiebitzes, können verschiedene Bereiche ausgegrenzt werden, die aus ornithologischer Sicht von WEA freigehalten werden sollten.

Es handelt sich um die folgenden Feldvogel-Vorrangflächen, um die in einem Abstand von 500 m aufgrund der in Kap. 3.4.1 - 3.4.3 erörterten Kriterien keine neuen WEA errichtet werden sollen, damit brütende bzw. rastende Vogelbestände nicht beeinträchtigt werden (Abb. 9):

- geplantes NSG Schneeberg,
- Kiebitz, regelmäßiges Brutvorkommen und Rastgebiet sowie
- Kiebitz, wiederanzusiedelnde Brutvorkommen (Bruten bis 2019)

Außerdem ist die Hangkante zum Senserbachtal von WEA freizuhalten, um das topographisch bedingte Kollisionsrisiko weitestgehend auszuschließen (Abb. 9, vgl. auch Kap. 3.4.1).

Wie in Kap. 3.3.6 erörtert, besteht ein hoher Handlungsbedarf um die Ziele des kommunalen Artenschutzkonzeptes hinsichtlich des Feldvogelschutzes im Aachener Norden zu erreichen. Hierzu sind lebensraumverbessernde Maßnahmen verstärkt auch in der Orsbacher Börde umzusetzen.

Ostlich des Feldweges "Schiefdell" liegen städtische Flächen in einer Größenordnung von 35,5 ha. Sie bilden zwei zusammenhängende Teilflächen: Nord 17,3 ha und Süd 18,2 ha (Abb. 9). Sie sind für eine Einrichtung von Feldvogelkernflächen mit dem Kiebitz als Leitart prädestiniert. Zudem liegen sie in einem Bereich, in dem Kiebitze nachweislich bis 2019 gebrütet haben und dringend auf Stützungsmaßnahmen angewiesen sind.

Wie in Kap. 3.3.6 dargestellt sollten diese Feldvogelkernflächen für einen erfolgreichen Kiebitzschutz nach LANUV (2022) in mindestens 500 ha große Gesamt-Maßnahmenräume eingebettet sein. Hierzu wären neben den Ackerflächen im geplanten NSG-Schneeberg (93 ha) und dem Schneebergplateau zwischen Schlangenweg und Orsbacher Straße (ca. 220 ha) noch weitere, etwa 200 ha geeignete Ackerflächen erforderlich. Entsprechende Flächen liegen in der Gemarkung Butterweiden (Südteil), dem Orsbacher Norden und grenzüberschreitend in der Bocholtzer Ackerlandschaft.

In der Summe überlagern sich die verschiedenen Feldvogel-Vorrangflächen auf dem Schneebergplateau und erstrecken sich – unter Berücksichtigung der begründet abgeleiteten Schutzzonen – über weite Teile des Sondergebietes Wind SOW A10 (Abb. 9). Bei einer Errichtung von WEA wären daher erhebliche Konflikte mit dem Feldvogelschutz zu erwarten.

Zum gleichen Ergebnis gelangte GLASNER (2009) bei seinen "faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden" im Jahr 2009. Er hatte bereits von einer Neuanlage von Windkraftanlagen im Bereich des Schneebergplateaus dringend abgeraten.

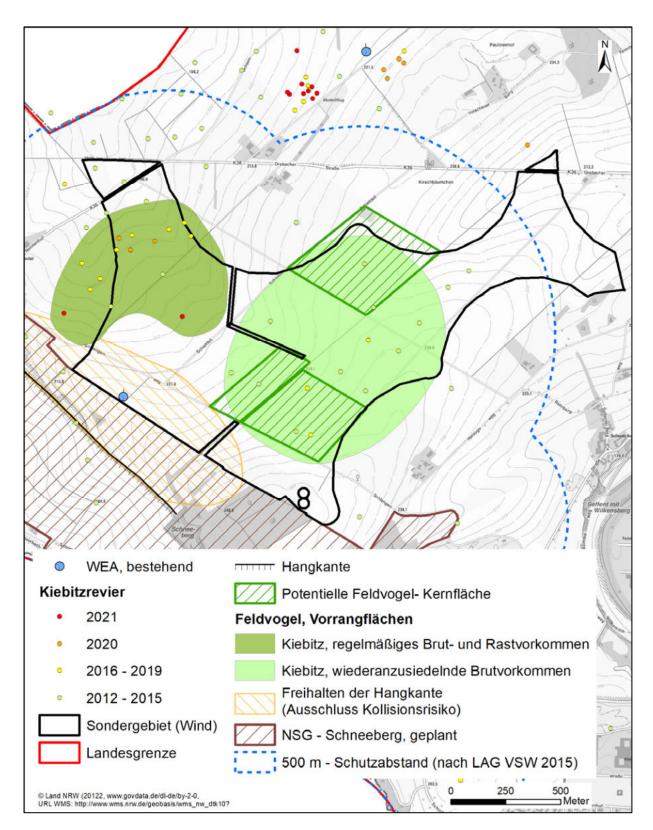


Abb. 9: Lage von Feldvogel-Vorrangflächen und von WEA freizuhaltenden Schutzzonen in der Orsbacher Börde.

3.6 Flächenzuschnitt des SOW A10 aus artenschutzfachlicher Sicht

3.6.1 Variante A

Unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Aspekte kann nur die Teilfläche A10.3 (0,6 ha) und der nordwestliche Bereich der Teilfläche A10.1 (14,5 ha) mit einer Gesamtgröße von 15,1 ha für die Errichtung und den Betrieb von WEA genutzt werden (Abb. 10).

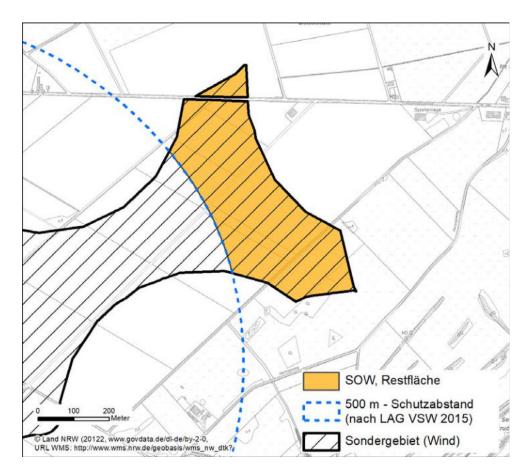


Abb. 10: Lage und Abgrenzung des SOW A10 Var. A aus artenschutzfachlicher Sicht.

Ein Repowering der Altanlage mit einer Höhe von 50 m am Schlangenweg (Abb. 9) scheidet ebenfalls aus ornithologischer Sicht aus.

3.6.2 Variante B

Bei Variante A verbleibt nur eine kleine Restfläche für voraussichtlich allenfalls zwei moderne Windenergieanlagen in der SOW A10.

Die Stadt Aachen hat ein starkes Interesse an einer möglichst großen Fläche SOW A10, die im Einklang mit dem Feldvogel- und insbesondere dem Kiebitzschutz steht.

In einem Fachaustausch mit dem Umweltamt¹ wurde daher eine Variante B mit veränderten Ausgangsbedingungen entwickelt, insbesondere hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit für die Einrichtung von Feldvogel-Kernflächen und die Aufgabe der SOW A6 nördlich von Orsbach sowie des südwestlichen Bereichs der SOW A7 "Butterweiden". Diese Variante B wird nachfolgend geprüft.

Ausgangsbedingungen

Die Prüfung der Variante B erfolgt unter Annahme der folgenden artenschutzfachlichen Voraussetzungen (s. auch Abb. 11):

- Es wird ein Vorrangraum für den Feldvogelschutz ausgewiesen, der sich vom Herzogsweg im Osten des Schneebergplateaus in nordwestlicher Richtung bis in den Orsbacher Norden und an die niederländische Grenze erstreckt. Das geplante NSG Schneeberg ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vorrangraumes.
- 2. Perspektivisch kann der Vorrangraum auch noch um Bereiche ehemaliger Vorkommen westlich von Seffent erweitert werden.
- 3. Das SOW A6 nördlich von Orsbach sowie der südwestliche Bereich der SOW A7 "Butterweiden" wird nicht für die Windkraftnutzung in Anspruch genommen und aufgegeben.
- 4. Die etwa 17 ha große städtische Teilfläche Nord (vgl. Kap. 3.5) wird in den Bereich des regelmäßigen Brut- und Rastgebietes des Kiebitzes zwischen Orsbacher Straße und Schiefdell verlagert. Dies betrifft auch die für die Windkraftanlagen im Bereich der SOW A1 eingerichtete, 2 ha große Kiebitz-Ausgleichsfläche. Dort wird eine mindestens gleich große Feldvogelkernfläche eingerichtet.
- 5. Nordwestlich von Orsbach wird eine weitere 5-10 ha Feldvogelkernfläche eingerichtet.
- Es wird für den Vorrangraum und die Feldvogelkernflächen ein Feldvogelschutzkonzept erarbeitet. Die Umsetzung wird ökologisch begleitet und ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt.

Artenschutzfachliche Bewertung

Die Größe des Gesamtmaßnahmenraums in der Orsbacher Börde beträgt 458 ha. Als weiteres Gebiet kommt die Gemarkung Hundertmorgen in der Horbacher Börde mit einer Größe von 125 ha hinzu. Hier werden aktuell bereits auf einer zusammenhängenden Fläche von 7,6 ha

¹ Fachgespräch mit dem Umweltamt (Hr. Meiners) und der Unteren Naturschutzbehörde (Fr. Bümmerstede u. Hr. Dr. Engels) am 29.11.2022.

Kiebitzschutzmaßnahmen durchgeführt. Somit resultiert für das Stadtgebiet ein Gesamtmaßnahmenraum von 583 ha (Abb. 12). Die Anforderungen an die vom LANUV (2022) geforderte Mindestgröße von 500 ha (Kap. 3.5) wird demnach um 83 ha überschritten.

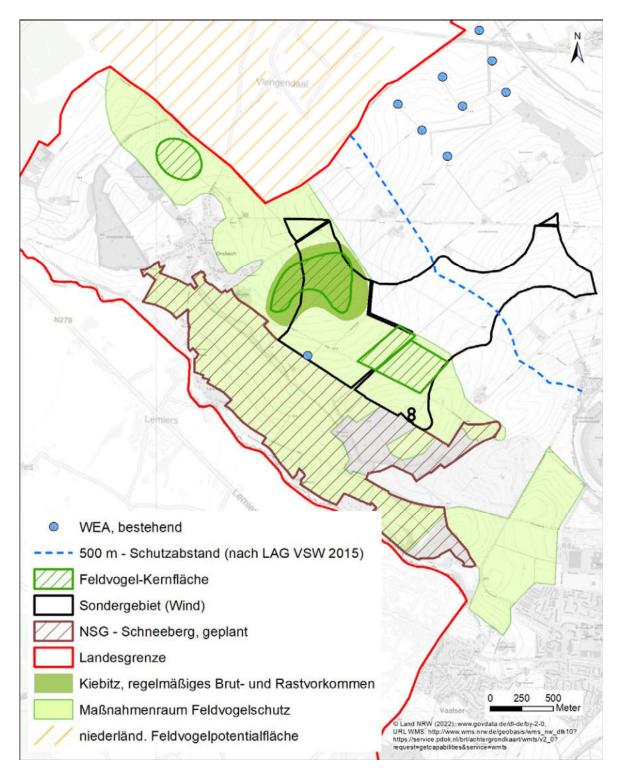


Abb. 11: Lage und Abgrenzung des Vorrangraums für den Feldvogelschutz und von Feldvogelkernflächen in der Orsbacher Börde.

In diesem Kontext ist weiterhin zu berücksichtigen, dass in der unmittelbar an die Orsbacher Börde angrenzenden, niederländischen Ackerflur rund um Bocholtz-Vlengendaal weitere 150 – 200 ha geeignete Ackerflächen mit aktueller Kiebitzbesiedlung liegen (Abb. 12).

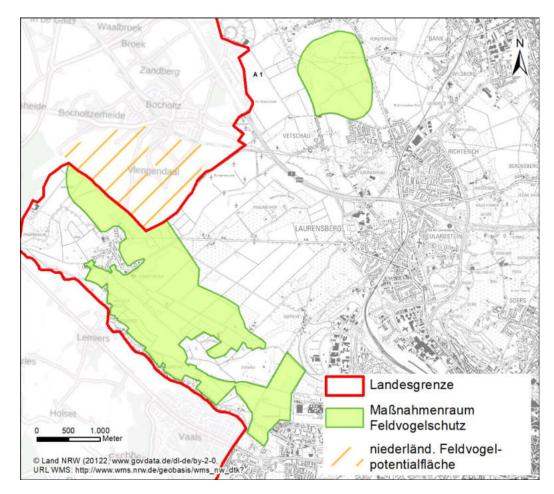


Abb. 12: Lage und Abgrenzung von Maßnahmenräumen für den Kiebitzschutz im Aachener Stadtgebiet.

Flächenzuschnitt SOW A10 Variante B

Wenn die für die Variante B beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden und insbesondere die städtische Teilfläche Nord nach Westen verschoben wird, verbleibt ein nordwestlicher Bereich der Teilfläche A10.1 mit einer Gesamtgröße von 35,3 ha für die Errichtung und den Betrieb von WEA (Abb. 13). Die Variante B ist somit um 20,2 ha (234 %) größer als die Variante A.

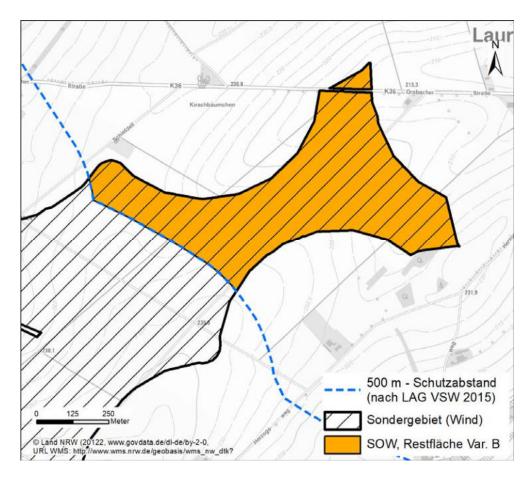


Abb. 13: Lage und Abgrenzung des SOW A10 Var. B aus artenschutzfachlicher Sicht.

Gleichzeitig würde von der Variante B auch der Feldvogelschutz stärker profitieren, da im aktuellen Hauptbrut- und Rastgebiet des Kiebitzes eine Feldvogelkernfläche eingerichtet wird. Zusätzlich wird durch die Aufgabe der SOW A6 eine dritte Feldvogelkernfläche nördlich von Orsbach eingerichtet.

Aachen, 7. Dezember 2022

Dr. Richard Raskin

4 Quellenverzeichnis

- ALETSEE, M. MAXAM, G. & ARBEITSKREIS ORNITHOLOGIE AACHEN (2016): Feldvogelkartierung im Aachener Nordwesten. Bericht der NABU-Naturschutzstation Aachen.
- ALETSEE, M. C. BAUMANN, J. LÜDEMANN, M. HOFFMEISTER, A. TERSTEGGE & ARBEITSKREIS OR-NITHOLOGIE AACHEN (2021): Kiebitzschutz (*Vanellus vanellus*) – Jahresbericht 2021: 50-53, NABU-Naturschutzstation Aachen.
- ALETSEE, M., A. TERSTEGGE & C. BAUMANN (2022): Informationen zu windkraft-sensiblen Vogelarten im Gebiet der Stadt Aachen. Fachbeitrag der NABU-Naturschutzstation Aachen; Entwurfsfassung 24.02.2022.
- BIOLOGISCHE STATION STÄDTEREGION AACHEN (2021): Ornithologischer Jahresbericht für die StädteRegion Aachen 2021. Stolberg.
- GASSMANN, H. & W. GLASNER (1995): Abschätzung möglicher Beeinflussungen der Vogelwelt durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Aachen. i.A. des Umweltamtes der Stadt Aachen.
- GLASNER, W. (2009): Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden zum Einfluss des weiteren Ausbaus der Windenergie auf Vögel und Fledermäuse. i.A. Stadt Aachen (Umweltamt).
- IWACO & BKR (1996): Umweltverträglichkeitsstudie Grenzüberschreitende Gewerbegebiet Aachen Heerlen. i.A. der AG der Städte Aachen u. Heerlen.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 17. Juni 2022, Staatliche Vogelschutzwarte.
- LÜDEMANN, A., A. TERSTEGGE, G. MAXAM, M. HOFFMEISTER, M. ALETSEE & ARBEITSKREIS ORNI-THOLOGIE AACHEN (2020): Kiebitzerfassung und -schutzschutz (*Vanellus vanellus*) – Jahresbericht 2020: 56-58, NABU-Naturschutzstation Aachen.
- LAG VSW (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten. Stand April 2015. Berichte zum Vogelschutz; Bd. 51.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2022): Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW". https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste, letzter Zugriff am 17.11.2022.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen. Fassung: 8. Januar 2015, Düsseldorf.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ) (2022): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg. https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/eingriffsregelung/tieroekologischeabstandskriterien/, letzter Zugriff am 17.11.2022.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAU-CHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017): Leitfaden "Umsetzung des Artenund Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW". – Fassung: 10.11.2017.
- NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.

- RASKIN UMWELTPLANUNG UND -BERATUNG (2015a): Naturschutzkonzeption Schneeberg. Bestandserfassung und naturschutzfachliche Bewertung. i.A. der Stadt Aachen.
- RASKIN UMWELTPLANUNG UND -BERATUNG (2015b): Aachener Artenschutzkonzept (II. Stufe). Entwicklung von Schutzkonzepten für naturschutzfachlich bedeutsame Arten. i.A. der Stadt Aachen.
- RASKIN UMWELTPLANUNG UND -BERATUNG (2021): Neubewertung und Modifikation des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für das Gewerbegebiet Aachen Heerlen ab 2021. i.A. der AVANTIS GOB Aachen Heerlen NV.
- RASKIN UMWELTPLANUNG UND -BERATUNG (2022): FNP-Änderungsverfahren für die Ausweisung von Windvorrangzonen in Aachen. Vorbereitender Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 I BNatSchG. Stand 25.02.2022, i.A. der Stadt Aachen (Fachbereich Umwelt).
- STADT AACHEN (1997): Grenzüberschreitende Gewerbegebiet Aachen Heerlen. Naturschutzfachliches Kompensationskonzept. Umweltamt der Stadt Aachen.